

Klausur für den Sekretär-, Angestellten- I und Verwaltungsfachangestelltenlehrgang

Dauer: 90 min.

Hilfsmittel: Taschenrechner und Gesetzessammlung Dresbach

Sachverhalt:

Im Inventar der Kommune A. sind zum 01.01. folgende Positionen ausgewiesen:

a)	Fuhrpark.....	700.000,00 €
b)	Grundstücke	3.000.000,00 €
c)	Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)	5.000.000,00 €
d)	Gebäude.....	1.500.000,00 €
e)	Darlehen.....	150.000,00 €
f)	Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Plätze, ...)	50.000.000,00 €
g)	Forderungen	1.440.000,00 €
h)	Liquide Mittel	2.000.000,00 €
i)	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung.....	7.000,00 €
j)	Hypotheken	700.000,00 €
k)	Sonderposten	100.000,00 €

Der o.g. Sonderposten wurde seinerzeit für die Errichtung einer Spielstraße gebildet, zu der das Land NRW eine Zuweisung von 50 % der Anschaffungs- / Herstellungskosten gewährte. Die Anschaffungs- / Herstellungskosten der Spielstraße betragen insgesamt 1.000.000,00 €; die Spielstraße wird mit jährlich 50.000,00 € abgeschrieben. Die restlichen Abschreibungen für das Infrastrukturvermögen betragen jährlich 950.000,00 €.

Darüber hinaus fallen für folgende im Inventar stehenden Vermögensgegenstände jährliche Abschreibungen an:

- Gebäude..... 50.000,00 €
- Fuhrpark..... 80.000,00 €
- BGA..... 500.000,00 €

Im laufenden Jahr ergeben sich noch folgende Geschäftsfälle:

1. Bezahlung der Gehälter per Banküberweisung..... 1.000.000,00 €
2. Steuerpflichtige begleichen offene Forderungen aus dem Vorjahr per Banküberweisung
3. Kauf eines Krankentransportwagens –KTW- (Anschaffungs- / Herstellungskosten: 200.000,00 €; Bezahlung durch Banküberweisung am 20.03.), wirtschaftliche Nutzungsdauer: 7 Jahre; der KTW wird am 30.03. in Betrieb genommen.

Aufgaben:

Bitte erstellen Sie die Eröffnungsbilanz.

Notieren Sie bitte alle Buchungssätze zu den Geschäftsfällen 1. – 3.

Nehmen Sie bitte alle sich aus dem Sachverhalt ergebenden Buchungen vor (T-Konten) und erstellen Sie die Schlussbilanz zum 31.12.

Auf die Einrichtung des *Hilfs*-Kontos „Eröffnungsbilanzkonto“ kann verzichtet werden.

Die Finanzrechnung (§ 39 GemHVO) ist mit zu berücksichtigen.